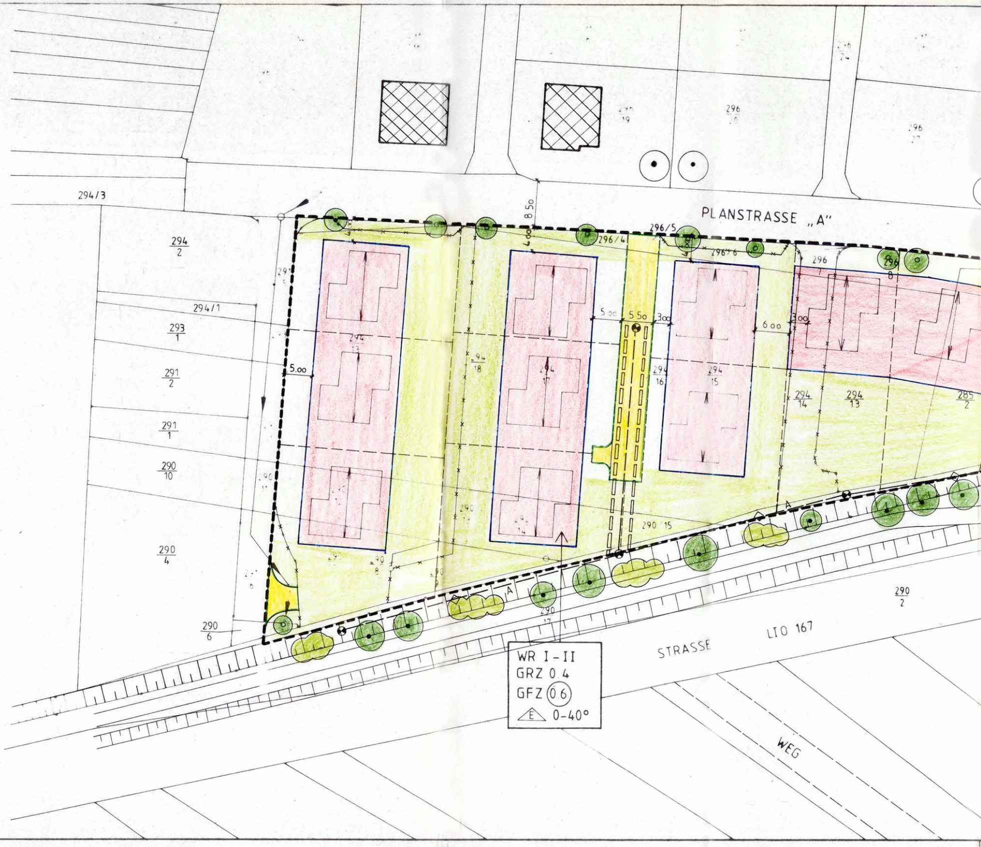

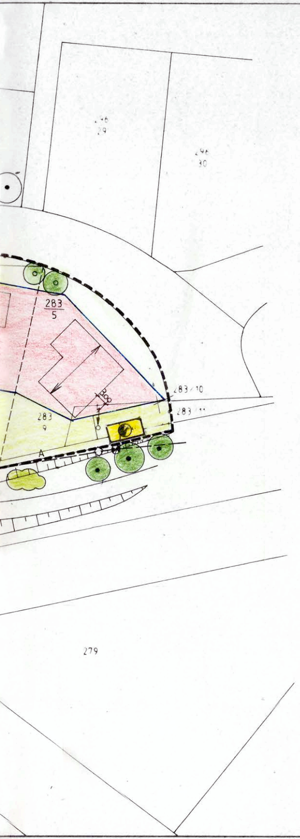

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetz -Buch (Bau-GB) vom

Festsetzungen gem. § 9, Abs. 1 und 7 des Baugesetzbuches

0. Räumlicher Geltungsbereich	siehe Plan
1. Art der baulichen Nutzung	
1.1 Baugebiet:	reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	siehe BNVO § 3 (2)
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	siehe BNVO § 3 (2)
1.2 Baugebiet:	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1.3 Baugebiet:	
2.3.1 zulässige Anlagen	
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1. **Maß der baulichen Nutzung:**	
1.4 Zahl der Vollgeschosse	zwingend
1.5 Grundflächenzahl	siehe Plan
1.6 Geschossflächenzahl	siehe Plan
1.7 Baumassenzahl	entfällt
1.8 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
2. **Bauweise:**	
2.2 überbaubaure und nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
2.3 Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
3. Mindestgröße, die Midestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
4. Flächen für Nebenanlagen die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahren.	siehe Plan Garagen u. Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
5. Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt
6. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	gesamter Geltungsbereich
7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohungsbaues gefördert werden konnten, errichtet werden dürfen	entfällt
8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
9, besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind u. ihre Nutzung	entfällt

11.	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	siehe Plan
12.	Versorgungsflächen	siehe Plan
13.	die Führung von Versorgungsanlagen u. -leitungen	siehe Plan
14.	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen	entfällt
15.	öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
16.	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hcohwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
17.	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
18.	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
19.	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
20.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
21.	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	siehe Plan
22.	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
23.	Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
24.	von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zutreffenden Vorkehrungen.	entfällt
25.	einzelnen Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen. a) die nicht überbaubaren Flächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen b) der vorh. Baum- und Strauchbestand ist, soweit er die Bebauung nicht behindert, zu erhalten.	
26.	Flächen für Aufschüttungen. Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	nach Straßenprojekt
27.	Höhenlage der baulichen Anlagen	nach Straßen- und Kanalprojekt
28.	Gebiete, in denen die Errichtung von Hausschutzräumen vom Minister des Innern empfohlen wird.	gesamter Geltungsbereich

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

▬ ▬ ▬	Räumlicher Geltungsbereich		
WR	Reines Wohngebiet		
WA	Allgemeines Wohngebiet		
MD	Dorfgebiet		
MI	Mischgebiet		
GE	Gewerbegebiet		
GI	Industriegebiet		
SW	Wochenendhausgebiet		
SO	Sondergebiet		
	Abgrenzung unterschiedl Nutzung		
▩	Bestehende Gebäude		
🟥	Geplante Gebäude		
	Flächen für Stellplätze und Garagen		
St	Stellplätze	Gst	Gemeinschaftsstellpl
Ga	Garagen mit Baulinie Baugrenze	GGa	Gemeinschaftsgaragen mit entspr Baulinien oder-grenzen
M	Müllsammelplatz		
I-II	Bergs I. tals II		
Ⅲ	Zwingend		
GRZ 04	Grundflächenzahl		
GFZ (08)	Geschoßflächenzahl		
BMZ 30	Baumassenzahl		
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
H	nur Hausgruppen zulässig		
E	nur Einzelhäuser zulässig		
-·-·-	Baulinie		
—	Baugrenze		
—	Bestehende Grundstücksgrenze		
- - -	Geplante Grundstücksgrenze		
◄—►	Firstrichtung		
	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf		
▲	Schule		
	Kindergarten		

🟨	Straßenverkehrsflächen öffentlich		
	Fahrbahn		Fußgängerbereich
	Gehweg		
RW	Radweg		
	Fußweg		
	Straßenbegleitgrün		Mittelstreifen
	Private Straßen- und Wegeflächen		
▬ ▬	Flächen für Bahnanlage		
P	öffentliche Parkflächen		
═	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		
○	Flächen für Versorgungsanlagen		
●	Umformerstation		
	Freileitung mit Masten		
	Freileitung mit Schutzstreifen		
E - - -	Elektrizitätsleitung		
W - - -	Wasserleitung		
O-A-(-◇-	Abwasserleitung		
F - - -	Fernmeldeleitung		
G - - -	Gasleitung		
▭▭▭▭	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		
	Grünflächen öffentlich	🟨	Grünfläche privat
	Parkanlagen		Sportplatz
	Zeltplatz		Spielplatz
† † †	Friedhof		Bestehende Waldflächen
●	Bäume vorhanden	●	Bäume] Pflanzgebot Standort-empfehlung
	Sträucher vorhanden		Sträucher
	Wasserflächen		
	Fläche für Landwirtschaft		
	Fläche für Forstwirtschaft		
Ⓝ	Naturschutzgebiet		
Ⓛ	Landschaftschutzgebiet		
	Umgrenzungen von Schutzgebieten und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts		

Aufnahme von Festsetzungen über die Äußere Gestaltung der Baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs , 3 BauGB	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs , 4 BauGB 1 Flächen , bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Äußere Einwirkungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
Flächen , bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen , unter denen der Bergbau umgeht	IM GESAMTEN PLANBEREICH ABBAU AUF STEINKOHLE JEDOCH NICHT VOR DEM JAHRE 2000
Flächen , die für den Abbau von Mineralienbestimmt sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9Abs ,6 BauGB	ENTFÄLLT

FÜR DFN GESAMMTEN GELTUNGSBEREICH GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER WASSERSCHUTZZONE III

DRAINAGEWASSER DARF NICHT IN DIE SCHMUTZWASSERKANALISATION EINGELEITET WERDEN .
DIE VERSIEGELUNG VON FLÄCHEN IST AUF EIN MINDESTMAß ZU BESCHRÄNKEN

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

GEMEINDE : ÜBERHERRN

ORTSTEIL : BERUS

WOHNGEBIET "KLENSCH"

M. 1:500

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3Abs.2BauGB ausgelegen vom 1.o8.1988 bis zum 1o9.1988 . Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung vom Gemeinderat am 09.02.1989 beschlossen .

Überherrn den 10. 04. 1989
Der Bürgermeister
gez. Burg

Dieser Bebauungsplan wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 10. 04. 89 gemäß § 11Abs.1,2 Halbsatz , BauGB , angezeigt .

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 1,Abs3 Satz 1BauGB)

SAARLAND
Der Minister für Umwelt

Saarbrücken , den 23. 5. 1989
Der Minister für Umwelt , Raumordnung und Bauwesen
Az D/6 C/5 - 55 72 / 89 Co / 84
im Auftrag
W. Cornelius
Dipl. Ing

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß 11 Abs 3 wurde ortsüblich bekanntgemacht am 16. 06. 89
Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft

Überherrn den 16. 06. 89
Der Bürgermeister
gez. Ley
Beigeordneter